



SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Tarif A 2012 – 2017

Sendungen der SRG SSR

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 29. November 2011 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 245 vom 16. Dezember 2011.

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (nachstehend SRG SSR) und alle ihre Unternehmenseinheiten und Tochtergesellschaften für ihre Tätigkeiten als Radio- und Fernseh-Unternehmen.
- 2 Die folgende Verwendung der SRG SSR -Sendungen bilden Gegenstand besonderer Tarife
 - Weiterverbreitung durch Kabelnetz-Betriebe, unabhängig davon, ob diese Weiterverbreitung eine Weitersendung oder eine Mitwirkung an einer Erstsendung darstellt;
 - Übernahme durch andere Sende-Unternehmen;
 - Wahrnehmbarmachen der Sendungen;
 - die Vervielfältigung und Verbreitung von Sendungen auf Ton- oder Tonbildträgern zur Abgabe ans Publikum.
- 3 Nicht durch diesen Tarif geregelt sind Sendungen im Rahmen eines Abonnements-Radios und –Fernsehens.

B. Verwendung der Musik, Gegenstand des Tarifs

- 4 Unter „Musik“ werden alle urheberrechtlich geschützten Werke der nichttheatralischen Musik, mit oder ohne Text, verstanden, die zu dem von der SUI SA verwalteten Weltrepertoire gehören.
- 5 Dieser Tarif bezieht sich auf die folgenden Verwendungen von Musik:
 - das Senden von Musik durch die Programme der SRG SSR mittels jeder technischen Möglichkeit, einschliesslich der Sendung über Satellit von der Schweiz oder Liechtenstein aus und im Internet;
 - das Zugänglichmachen von in Sendungen enthaltener Musik in Verbindung mit deren Sendung im Sinne von Art. 22 c Abs. 1 lit. a-c URG;

Mit der Entschädigung gemäss Abschnitt C sind auch die Nutzungen von Archivwerken von Sendeunternehmen im Sinne von Art. 22a URG sowie von verwaisten Werken im Sinne von Art. 22b URG abgegolten, soweit sie für die vorstehend genannten Verwendungsarten genutzt werden

Mit der Entschädigung gemäss Abschnitt C ist auch das Recht zum Aufnehmen der Musik auf Tonträger oder Tonbildträger durch die SRG SSR selbst oder auf ihre Veranlassung abgegolten, wenn diese Träger zu Sendungen oder Verbreitungen im Internet der SRG SSR und zu Sendungen oder Verbreitungen im Internet anderer Sender verwendet werden. Für alle anderen Verwendungen bedarf es einer besonderen Bewilligung der SUI SA.

- 6 Die SUI SA verfügt nicht über die Persönlichkeitsrechte der an der Musik Berechtigten: Der Sender beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produktionen.

Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbespots und ähnlichen Produktionen mit Reklamecharakter bedarf stets einer besonderen Bewilligung der SUISA oder der Rechteinhaber.

- 7 Die SUISA verfügt nicht über die Rechte
- der Regisseure, weiterer Filmgestalter,
 - der Urheber von Bildern und Fotografien;
 - der ausübenden Künstler an ihren Leistungen;
 - der Hersteller von Tonträgern oder Tonbildträgern an ihren Erzeugnissen;
 - der Sendeanstalten an ihren Programmen.

C. Entschädigung

- 8 Für die Festlegung der Entschädigungen dieses Tarifs sind die jährlichen Einnahmen der SRG SSR (nachstehend Ziffer 9) sowie der Musikanteil der Programme massgebend.

- 9 Als Einnahmen der SRG SSR im Sinne von Ziffer 8 gelten die jährlichen Einnahmen aus der Tätigkeit der SRG SSR als Sendeunternehmen (einschliesslich der Einnahmen aus ihrer Internetpräsenz), so insbesondere

- der Anteil der SRG SSR aus den Empfangsgebühren des Bundes gemäss RTVG und allfällige weitere Subventionen der öffentlichen Hand,
- Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen, aus dem Verkauf von Sendeplätzen und aus Anzeigen und Werbung auf ihrer Webseite
- Erträge aus Sponsoring, abzüglich der nachgewiesenen effektiven Kosten für die Akquisition von Sponsoren, höchstens jedoch abzüglich 40% der gesamten während eines Rechnungsjahres einbezahlten Leistungen
- Einnahmen aus der Zuhörer-/Zuschauerbeteiligung, Wettbewerben und Aktionen. Als Einnahmen gelten die vom Zuhörer/Zuschauer bezahlten Beträge nach Abzug der Telekomkosten.
- Die Einnahmen, welche die SRG SSR jährlich für den Verkauf von Werbezeit in den Fernsehprogrammen erzielt.

Nicht in die Berechnung einbezogen werden mit der Sendetätigkeit nicht zusammenhängende Erträge wie z. B. Erträge auf Finanzanlagen.

Bei der Berechnung der Einnahmen wird in der Regel auf die von der internen Kontrollstelle der SRG SSR bestätigten Werte abgestellt. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn wesentliche Einnahmen im Sinne dieses Tarifs direkt bei Tochtergesellschaften oder bei Dritten anfallen.

- 10 Die jährlichen Einnahmen werden auf die Bereiche
- a) Radio (einschliesslich der Nutzungen im Internet)
 - b) Fernsehen (einschliesslich der Werbespots und Nutzungen im Internet)

im Verhältnis der von der internen Kontrollstelle der SRG SSR bestätigten jährlich auf diese Bereiche entfallenden Kosten zugeordnet, mit Ausnahme derjenigen Einnahmen, die gemäss der Jahresrechnung der SRG SSR einem der Bereiche direkt zuzuordnen sind (z. B. die Einnahmen für den Verkauf von Werbezeit in den Fernsehprogrammen).

- 11 Unter Berücksichtigung der Einnahmen der SRG SSR in der Vergangenheit und der Musikanteile in ihren Programmen ergeben sich folgende Beträge als Basis für die Entschädigungen ab 2012:

Radio (einschliesslich der Nutzungen im Internet): CHF 17.9 Millionen

Fernsehen
(einschliesslich der Werbespots und Nutzungen im Internet): CHF 14.8 Millionen

Gesamt: CHF 32.7 Millionen

Die Entschädigungen werden jährlich wie folgt angepasst: Sofern die Einnahmen der SRG SSR für einen oder beide Bereiche (Radio und/oder Fernsehen) während der Gültigkeitsdauer des Tarifs im Vergleich zu den Einnahmen 2011 um mehr als 0.5 % nach oben oder unten abweichen, werden die vorstehenden Beträge im gleichen Verhältnis angepasst.

- 12 Alle in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese von der SRG SSR zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2012: Normalsatz 8 % / reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

D. Abrechnung

- 13 Die SRG SSR teilt der SUISA jährlich spätestens bis Ende Mai alle Angaben zu ihren Einnahmen des Vorjahres gemäss Ziffer 9 sowie die Angaben zur Aufteilung der Einnahmen gemäss Ziffer 10 mit.

Die SUISA kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen.

E. Zahlung

- 14 Die SRG SSR entrichtet der SUISA jährlich sechs Zwei-Monats-Raten a konto, die jeweils am letzten Tag der geraden Monate fällig sind. Die Höhe dieser Raten entspricht 1/6 des Umsatzes des Vorjahres bzw. für 2012 1/6 der in Ziffer 11 genannten Beträge.

SUISA erstellt bis zum 31. Juli des folgenden Jahres eine Schlussabrechnung über das vergangene Jahr, deren Saldo innert 30 Tagen auszugleichen ist.

F. Verzeichnisse der gesendeten Werke

15 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, meldet die SRG SSR der SUIZA laufend während des Jahres in elektronisch verarbeitbarer Form alle gesendete Musik mit folgenden Angaben:

- Titel und Sendedauer des Musikwerks, Name des Komponisten, oder falls vorhanden ISRC-Nr.
- bei Filmen zusätzlich auch Titel und Originaltitel des Films, Name des Regisseurs, Produktionsjahr, bei Eigenproduktionen auch das cue Sheet und, falls vorhanden, die SUIZA- oder die ISAN-Nr.
- bei Werbespots die SUIZA-Nr. und den an den Werbeauftraggeber fakturierten Betrag pro Werbespot
- für alle Sendungen Sendezeit und Sendedauer.

Darüber hinaus liefert die SRG SSR der SUIZA auf Verlangen alle verfügbaren Informationen, aus denen hervorgeht, ob ein bestimmtes musikalisches Werk zum Abruf im Sinne von Ziffer 5 zugänglich gemacht ist sowie in diesem Fall die entsprechenden Angaben zur Art des Angebots (Streaming, Download etc.), dem Kontext, in dem das Werk angeboten wird und dem Umfang der Nutzung durch die Öffentlichkeit.

16 Die SRG SSR sorgt dafür, dass der SUIZA alle Werbespots, die zur Ausstrahlung vorgesehen sind und für welche noch keine Bewilligung vorliegt (sog. SUIZA-Nummer), vorgängig gemeldet werden.

Die SUIZA erteilt der SRG SSR ihr "OK zur Ausstrahlung" (sog. SUIZA-Nummer) und stellt damit die Sender von Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Musiksenderechte frei.

Das Einverständnis der SUIZA gilt ohne Gegenbericht innert 5 Geschäftstagen der SUIZA seit Erhalt der Meldung als erteilt. Die SRG SSR strahlt keine Werbespots aus für welche keine SUIZA- Bewilligung vorliegt.

In dringenden Fällen kann die SRG SSR einen Werbespot selbst mit einer SUIZA-Nummer versehen, wenn rechtzeitig zur Sendung noch keine SUIZA-Bewilligung vorliegt. Zu diesem Zweck erhält die SRG SSR einen entsprechenden Nummernblock von der SUIZA. Sofern die SRG SSR selbst eine SUIZA-Nummer für einen Werbespot vergibt, teilt sie dies der SUIZA am auf die erstmalige Sendung folgenden Geschäftstag unter Angabe der folgenden Informationen mit:

- Titel des Werbespots
- Name des beworbenen Produkts
- Dauer des Werbespots
- vergebene SUIZA-Nummer
- vollständige Kontaktdaten des Werbeauftraggebers

Die Erlaubnis zur Vergabe einer SUIZA-Nummer für einen Werbespot gilt nur in Fällen, in denen die SRG SSR den Auftrag zur erstmaligen Sendung des Werbespots weniger als einen Geschäftstag vorher erhält.

G. Gültigkeitsdauer

17 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 gültig.

Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden. Er kann in jedem Fall revidiert werden wenn die SRG SSR Werbung in den Radioprogrammen einführt.